



## Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 916/11

An das  
BundeskanzleramtBallhausplatz 2  
1014 Wien

A-6010 Innsbruck, am 19. Nov. 1987

Tel.: 052 22/28 701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

GESETZENTWURF  
Z 75 GE 987

Datum:	24. NOV. 1987
Verteilt:	30. Nov. 1987 Mdr

*Aufbewahrung*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Ausschreibung bestimmter Funktionen und  
Arbeitsplätze im Bundesdienst  
(Ausschreibungsgesetz 1987 - AusG);  
Stellungnahme

Zu Zahl 920.320/6-II/A/6/87 vom 23. Oktober 1987

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze im Bundesdienst (Ausschreibungsgesetz 1987 - AusG) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

## I. Allgemeines

- Der Gesetzentwurf ist am 3. November 1987 beim Amt der Tiroler Landesregierung eingelangt. Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 20. November 1987 festgelegt. Diese Frist von nicht einmal drei Wochen scheint nicht angemessen. Es wird daher ersucht, im Interesse eines zweckmäßigen Begutachtungsverfahrens in Hinkunft längere Fristen vorzusehen.

./.

- 2 -

2. Schon das Ausschreibungsgesetz, BGBI.Nr. 700/1974, hat im Begutachtungsverfahren Anlaß zu der Überlegung gegeben, ob es sinnvoll ist, ein Ausschreibungsverfahren für die im Gesetz näher bezeichneten Planstellen, Arbeitsplätze, Dienstposten etc. vorzusehen, Gutachterkommissionen einzurichten und schließlich dem einzelnen Bewerber weder einen Rechtsanspruch auf Erlangung der angestrebten Stelle noch auch nur eine Parteistellung im Ausschreibungsverfahren zukommen zu lassen.

Es erhebt sich wieder die Frage, ob sich nicht doch Wege finden ließen, etwa die Bindung an Vorschläge von Kommissionen festzulegen. Immerhin ist es rechtlich möglich, z.B. die Landesregierung bei der Ernennung des Direktors einer einklassigen Volksschule an die Vorschläge der Schulbehörde des Bundes zu binden.

Auch der nunmehr vorliegende Entwurf schafft Bedenken dieser Art nicht aus dem Weg.

## II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 7:

Es ist nicht ganz verständlich, warum die Vorschriften des § 7 Z. 3 und 4 nur für ständige Begutachtungskommissionen, nicht aber auch für die Begutachtungskommissionen im Einzelfall anwendbar sein sollen.

- 3 -

Zu § 14:

Auf die unter Punkt I gemachten Ausführungen wird hingewiesen.

Zu § 15:

Der Inhalt des § 15 des Entwurfes ist dienstrechtlicher Natur. Er steht mit dem Ausschreibungsgesetz nicht in unmittelbarem Zusammenhang. Vielmehr stellt er eine Ergänzung des § 75 BDG 1979 dar und sollte anläßlich der nächsten Novelle dieses Gesetzes dort aufgenommen werden.

Zu § 17:

Die Zusammensetzung der Kommission scheint insofern bedenklich, als der Personalvertretung überhaupt kein Mitglied zusteht. Es wäre zweckmäßiger, das von der Gewerkschaft zu bestellende Mitglied durch ein vom zuständigen Zentralausschuß zu bestellendes Mitglied zu ersetzen. Bedenklich ist weiters, daß das dritte Mitglied von einer Kammer nominiert werden soll. Insbesondere ist nicht klar, welche Kammer etwa für den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt, für die Generaldirektion der öffentlichen Sicherheit oder für den Generalsekretär für Auswärtige Angelegenheiten "zuständig" sein könnte. Unklar bleibt auch, was zu geschehen hat, wenn mehrere Kammern in Betracht kommen. In diesem Zusammenhang sind auch die Erläuternden Bemerkungen zu § 17 nicht aussagekräftig. Dort wird im Zusammenhang mit dem Mitglied nach § 17 Abs. 1 Z. 3 von einem "unabhängigen Vertreter der Wirtschaft" gesprochen, was - denkt man etwa an die Tierärztekammer - nicht immer zutrifft. Es wird darauf hingewiesen, daß die Mitglieder der Kommissionen nach § 6 entsandt werden, die Mitglieder der Kommissionen nach § 17 hingegen bestellt werden.

- 4 -

Zu § 20:

Es ist nicht ohne weiteres einsichtig, warum die Herstellung von Abschriften (Kopien) der Bewerberliste, die zur öffentlichen Einsicht aufliegt, nicht möglich sein soll.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt  
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

